

**Artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung
für das Bebauungsplangebiet
„Südliche Seebadallee“
in der Gemeinde Rangsdorf
- Landkreis Teltow-Fläming -**



Berlin, Dezember 2021

**Artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung
für das Bebauungsplangebiet
„Südliche Seebadallee“
in der Gemeinde Rangsdorf
- Landkreis Teltow-Fläming -**

**Auftraggeber: Büro Stefan Wallmann
Landschaftsarchitekten BDLA
Fürst-Bismarck-Straße 20
13469 Berlin**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info**

**Artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung
für das Bebauungsplangebiet „Südliche Seebadallee“
in der Gemeinde Rangsdorf - Landkreis Teltow-Fläming**

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Charakteristik des Untersuchungsgebietes	5
3.	Methodik	9
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	9
5.	Nachweise und Potenzialeinschätzung	9
5.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	9
5.1.1.	Einleitung	9
5.1.2.	Nachweise	10
5.1.3.	Schutz und Gefährdung	10
5.1.4.	Schutzmaßnahmen	10
5.2.	Avifauna	11
5.2.1.	Einleitung	11
5.2.2.	Artenspektrum	11
5.2.3.	Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten	11
5.2.4.	Bewertung	16
5.2.5.	Schutzmaßnahmen	16
5.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	16
5.3.1.	Einleitung	16
5.3.2.	Potenzialeinschätzung	16
5.3.3.	Schutzmaßnahmen	17
5.4.	Xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie	17
5.5.	Igel <i>Erinaceus europaeus</i>	17
6.	Wertigkeiten des Untersuchungsgebietes und Schutzmaßnahmen	17
7.	Quelle	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten	13
------------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des Untersuchungsgebietes	6
Abb. 2:	Blick entlang des östlichen Abschnitts der Seebadallee	6
Abb. 3:	Blick entlang des mittleren Abschnitts der Seebadallee	6
Abb. 4:	Blick in die Zufahrt von der Seebadallee	7
Abb. 5:	Parkartiger Grünstreifen im Norden der Puschkinstraße	7

Abb. 6:	Grünanlage entlang der Puschkinstraße	7
Abb. 7:	Katholische Kirche westlich der Puschkinstraße	7
Abb. 8:	Blick auf die Feldflur von der Puschkinstraße	7
Abb. 9:	Gartenbrachen im Südwesten	7
Abb. 10:	Blick über die Feldflur nach Südosten	8
Abb. 11:	Blick über die Feldflur nach Süden	8
Abb. 12:	Verrohrter Graben im Siedlungsgebiet	8
Abb. 13:	Offener Graben in der Feldflur	8
Abb. 14:	Halbtrockenrasen im Nordosten	8
Abb. 15:	Flächige Laubgebüsch und Gehölze entlang der Bahntrasse im Osten	8
Abb. 16 u.17:	Baumhöhlen oder ausgefaulte Astschnitte	10
Anhang - Begriffsbestimmungen		21

**Artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung
für das Bebauungsplangebiet „Südliche Seebadallee“
in der Gemeinde Rangsdorf - Landkreis Teltow-Fläming**

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung einer Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakteristik des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich südlich der namensgebenden Seebadallee, von der Bahntrasse Rangsdorf - Dabendorf im Osten bis zu den westlich der Puschkinstraße angrenzenden Grundstücken im Westen. Im Süden verläuft die Begrenzung durch vorhandene Landwirtschaftsflächen.

Der nördliche Bereich entlang der Seebadallee sowie der Puschkinstraße wird von Grundstücken mit Einfamilien- teilweise Mehrfamilienhäusern und kleinflächigem Gewerbe genutzt. Die Puschkinstraße im westlichen Bereich wird von einem breiten parkartigen Grünstreifen gesäumt. Im Südwesten befinden sich einige Kleingärten und Gartenbrachen. Der südliche Bereich wird von Ackerflächen, die während der Begehung mit Wintergetreide bestellt waren, kleinen Wiesenflächen und im Nordwesten, unmittelbar an die nördlich vorhandenen Gärten angrenzend, von einer schütter bewachsenen Fläche mit Halbtrockenrasen, geprägt. In der Mitte des Untersuchungsgebietes führt von der Südbadallee eine Zufahrtsstraße zu den Grundstücken und einem neu errichteten Reihnhaus. In Verlängerung dieser Zufahrt erstreckt sich eine lückige Baumreihe in die Feldflur sowie ein Entwässerungsgraben, der im Bereich der Grundstücke verrohrt ist.

Östlich (angrenzend aber außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) wurden auf einem Grundstück drei neue Flachbauten (Übergangwohnheim) errichtet.

Die Grenzen des Untersuchungsgebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 15.

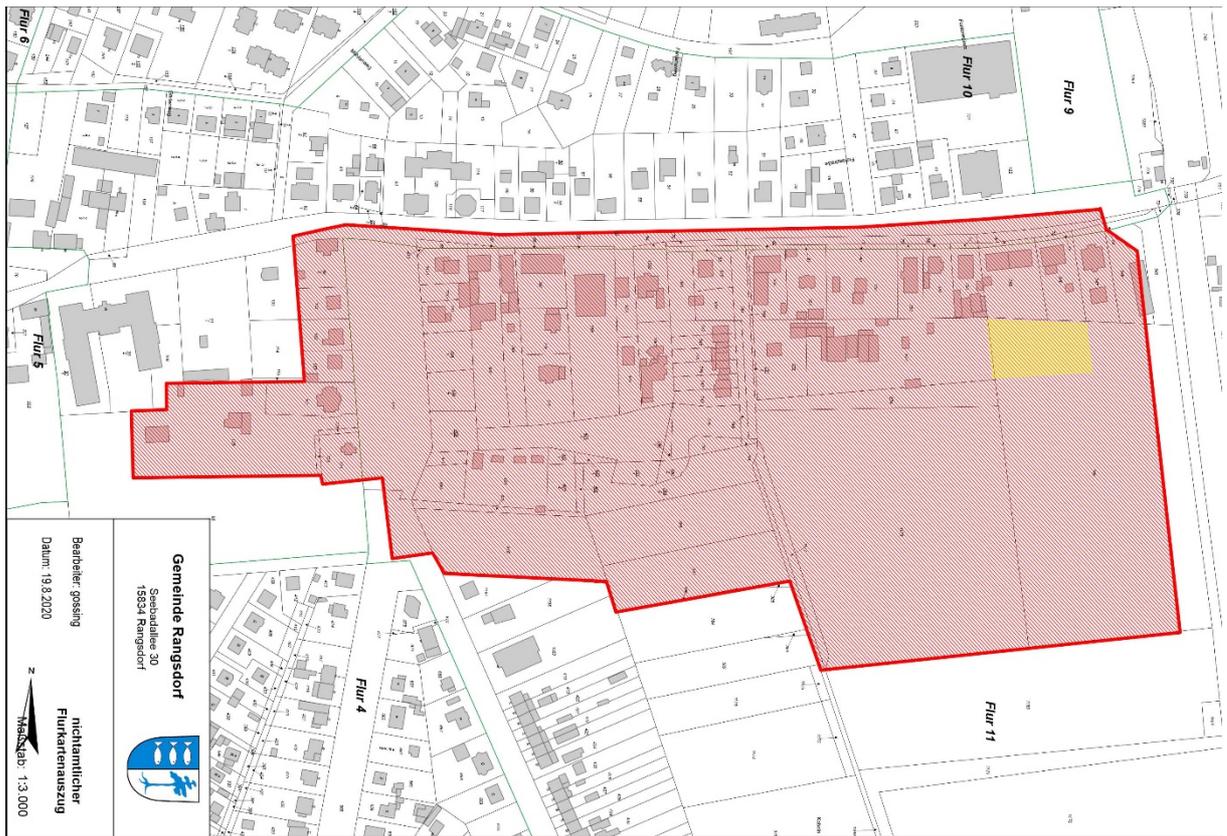


Abb. 1: Grenzen des Untersuchungsgebietes (gelb – Trockenrasen)



Abb. 2: Blick entlang des östlichen Abschnitts der Seebadallee



Abb. 3: Blick entlang des mittleren Abschnitts der Seebadallee



Abb. 4: Blick in die Zufahrt von der Seebadallee



Abb. 5: Parkartiger Grünstreifen im Norden der Puschkinstraße



Abb. 6: Grünanlage entlang der Puschkinstraße



Abb. 7: Katholische Kirche westlich der Puschkinstraße



Abb. 8: Blick auf die Feldflur von der Puschkinstraße



Abb. 9: Gartenbrachen im Südwesten



Abb. 10: Blick über die Feldflur nach Südosten



Abb. 11: Blick über die Feldflur nach Süden



Abb. 12: Verrohrter Graben im Siedlungsgebiet



Abb. 13: Offener Graben in der Feldflur



Abb. 14: Halbtrockenrasen im Nordosten



Abb. 15: Flächige Laubgebüsch und Gehölze entlang der Bahntrasse im Osten

3. Methodik

Am 18. November 2021 wurde das Untersuchungsgebiet in der Zeit von 10.20 bis 12.40 Uhr systematisch abgelaufen. Auf der Grundlage vorhandener Lebensräume sowie Strukturen erfolgt die Einschätzung des Potenzials der im Untersuchungsgebiet möglicherweise Ansiedlungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten findenden geschützten Arten (siehe Abschn. 5). Eine Begehung der eingezäunten Grundstücke erfolgte nicht.

Auf Grund des Beauftragungstermins erfolgte die Begehung außerhalb der Brutzeit, so dass revieranzeigende Merkmale, wie Reviergesang u. ä., nicht erfasst werden konnten.

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren europarechtlich streng geschützter Arten

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien*, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln). * - Der vorhandene Graben führt nur nach starken Niederschlägen kurzzeitig Wasser. Im Randbereich sind keine Schlenken oder Strukturen vorhanden, die als Laichplätze von Amphibien genutzt werden können (siehe Abb. 12 u. 13). Verbindliche Aussagen erbringen methodische Untersuchungen.
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*).
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).

5. Potenzialeinschätzung

5.1. Fledermäuse *Chiroptera*

5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die - ebenfalls saisonal wechselnden - Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in

ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

5.1.2. Potenzialeinschätzung

Das Siedlungsgebiet mit seinen teilweise älteren Gebäuden und dem Baumbestand und darin befindliche Baumhöhlen (siehe Abb. 16 u. 17) bieten Fledermäusen ein hohes Quartierpotenzial und günstige Jagdbedingungen zur Nahrungsaufnahme.

5.1.3. Schutz und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2020).

5.1.4. Schutzmaßnahmen

Vor der Sanierung oder dem Abriss von Gebäuden sind diese auf vorhandene Fledermausquartiere zu untersuchen. Altbäume sind vor der Fällung nach Baumhöhlen abzusuchen, die ebenfalls als Fledermausquartiere genutzt werden können (siehe Abb. 16 u. 17).

Für zu beseitigende Quartiere ist ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG zu stellen. Für beseitigte Fledermausquartiere sind Ersatzmaßnahmen, wie die Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden, zu erbringen.



Abb. 16 u. 17: Baumhöhlen oder ausgefaulte Astschnitte

5.2. Avifauna

5.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.2.2. Artenspektrum

Während der Begehung wurden die in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten beobachtet (xx) bzw. deren Vorkommen erscheint auf Grund der Lebensraumausstattung möglich (x). Wegen der Begehung außerhalb der Brutzeit erfolgt eine Differenzierung in beobachtete Arten, deren Brüten auf Grund der Lebensraumausstattung wahrscheinlich ist sowie potentielle Brutvogelarten, für die kein direkter Nachweis erfolgte.

Die Auflistung der Arten erfolgt nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) in Tabelle 1.

5.2.3. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Von den streng geschützten-, gefährdeten- und Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie wird für die Arten Feldlerche und Star ein Vorkommen prognostiziert. Alle weiteren Arten können vorkommen, z. B. der Neuntöter in den Gebüschern entlang der Bahntrasse und der Bluthänfling in Hecken innerhalb des Untersuchungsgebietes. Der streng geschützte Grünspecht kann seine Bruthöhle in den vorhandenen Altbäumen anlegen.

Verbindliche Aussagen können nur durch eine methodische Brutvogelkartierung in der Brutzeit 2022 erfolgen.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an

Gebäuden. Für diese Fortpflanzungsstätten ergeben sich besondere Schutz-
erfordernisse (siehe Abschn. 5.2.4.).

Im Untersuchungsgebiet sind nach § 44 BNatSchG ganzjährig geschützte
Lebensstätten vorhanden. Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören
Baumhöhlen (siehe Abb. 11 u. 12) und Fortpflanzungsstätten an Gebäuden.

Da die vielen Grundstücke nicht begangen werden können, wurden die Anzahl und
genaue Lage der Niststätten nicht erfasst. Auch unterliegen diese ständigen
Veränderungen, z. B. durch die Neuanlage von Baumhöhlen durch Spechte, die
natürliche Bildung von Brutstätten an Bäumen sowie durch bauliche Veränderungen
an den Gebäuden.

Da innerhalb des Untersuchungsgebiet Veränderungen nur auf einzelnen
Grundstücken und diese ständig, bzw. während eines langen Zeitraumes erfolgen,
sollte vor der Entfernung von Altbäumen und Gebäuden bzw. deren Umbau eine
zeitnahe Erfassung der auf dem betroffenen Grundstück vorhandenen ganzjährig
geschützten Lebensstätten erfolgen und darauf aufbauend geeignete
Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Für zu beseitigende Quartiere ist ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gem. §
45 (7) BNatSchG zu stellen. Für beseitigte ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und
Lebensstätten sind Ersatzmaßnahmen, wie die Anbringung von Ersatzquartieren
(Nistkästen) an Bäumen und Gebäuden, zu erbringen.

Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung		
	dtsh. Name				wiss. Name	§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste BB	D
1.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	x	-1	Hö/Ni	§	1,3	2		
2.	Ringeltaube	<i>Columbus palumbus</i>	xx	+1	Ba	§	1	1		
3.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	xx	+1	Ba	§	1	1		
4.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x	+1	Hö	§	2a	3		
5.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	xx	+1	Hö	§§	2a	3		
6.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	-2	Bu	§I	1	1	3	
7.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	xx	+1	Ba	§	1	1		
8.	Elster	<i>Oica pica</i>	xx	+1	Ba	§	1	1		
9.	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	x	0	Ba	§	1	1		
10.	Sumpfmiese	<i>Poecile palustris</i>	x	+2	Hö	§	1	1		
11.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	xx	+1	Hö	§	2a	3		
12.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	xx	+1	Hö	§	2a	3		
13.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x	-1	Bo	§	1	1	3	3
14.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	x	-1	Bu	§	1	1		
15.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	0	Bo	§	1	1		
16.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	+2	Bu	§	1	1		
17.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	x	-1	Bu	§	1	1		
18.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x	-1	Bu	§	1	1	V	
19.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	x	+2	Ba	§	1	1		
20.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x	-1	Hö/Ni	§	2a	3		

	Arten	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung		
	dtsh. Name				wiss. Name	§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste BB	D
21.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	xx	-1	Hö	§	2a	3		3
22.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	xx	0	Bu	§	1	1		
23.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x	-1	Ba	§	1	1		
24.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	x	-1	Ni	§	2a	3	V	V
25.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	xx	+1	Bo	§	1	1		
26.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	0	Bo	§	1	1		
27.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	x	-1	Ni	§	2a	3		
28.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	x	0	Hö	§	1	1		V
29.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	xx	0	Ni/Hö	§	2a	3		V
30.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	xx	-1	Hö	§	2a	3	V	V
31.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x	-1	Ni	§	2a	3		
32.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	0	Ba	§	1	1		
33.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	x	-1	Ba	§	1	1	V	
34.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	xx	-1	Bu	§	1	1		
35.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	x	-2	Bu	§	1	1	3	3
36.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x	-2	Ba	§	1	1		
37.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	x	-2	Ba	§	1	1	V	

Legende: Status/Reviere
 xx - Beobachtung, Brut möglich
 x - potentieller Brutvogel
 (auf Grund der Lebensraumausstattung)

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)
 0 = Bestand stabil
 +1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
 -1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie
 Ba - Baumbrüter Bo - Bodenbrüter Bu - Buschbrüter
 Hö - Höhlenbrüter Ni - Nischenbrüter

Schutz § 10 BNatSchG
 § - besonders geschützte Art
 §§ - streng geschützte Art
 I - Art des Anhang I der
 Rote-Liste
 BB - Brandenburg RYSLAVY et al. (2019)
 D - Deutschland RYSLAVY et al. (2020)
 3 - Art gefährdet

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

- 1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 3 = i.d.R. Brutkolonien, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers

5.2.4. Bewertung

Das Artenspektrum entspricht dem der Siedlungsgebiete und Feldfluren. Es kommen neben einigen spezialisierten Arten (siehe Abschn. 5.2.3.) vorwiegend verbreitete und an den Lebensraum wenig spezielle Ansprüche stellende Arten vor. Viele Arten besiedeln neben gehölzreichen Siedlungsgebieten auch in der Lebensraumausstattung oft vergleichbare Parkanlagen, Friedhöfe sowie Wälder.

Neben in Brandenburg einen gleich bleibenden und zunehmenden Brutbestand aufweisenden Arten zeigt ein Großteil der Siedlungsgebiete besiedelnden Arten inzwischen einen rückläufigen Bestandstrend in Brandenburg (siehe Tabelle 1).

Verbindlichere Aussagen können nach den Begehungen während der Brutzeit 2021 getroffen werden.

5.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

5.3.1. Einleitung

Alle Reptilien benötigen ungestörte Sonnenplätze. Die Zauneidechse *Lacerta agilis* besiedelt verschiedene offene und halboffene Lebensräume. Die Lebensräume sind durch ein kleinflächiges Mosaik verschiedenster Vegetationsstrukturen gekennzeichnet. Dieses Mosaik wird durch einen kleinflächigen Wechsel von offenen Bereichen, Gebüsch, Gehölzsäumen u. a. gebildet. Bevorzugt werden besonnte Saumstrukturen entlang von Hecken, Gehölzsäumen u. ä. besiedelt. Neben den Sonnenplätzen sind ausreichend Versteckmöglichkeiten zur Thermoregulation und als Schutz vor Feinden eine wesentliche Voraussetzung für eine Besiedelung (u. a. BLANK 2010). Versteckmöglichkeiten bieten Fugen, Spalten, Öffnungen im Erdreich, u. a. Kleinsäugerbaue, Ablagerungen von Gehölzen, Steinen teilweise Unrat, wie Bauschutt, Schotterdämme u. ä. Die Tiere halten sich immer in der Nähe von Versteckplätzen auf. Völlig offene und keine Versteckmöglichkeiten bietende Flächen werden nicht (dauerhaft) besiedelt.

Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist eine Voraussetzung für eine Reproduktion der Zauneidechse, da diese zur Eiablage benötigt werden. Ab Ende Juli bis Oktober schlüpfen die Jungtiere der Zauneidechse aus den Eiern, die im Zeitraum Mai bis August, vorwiegend im Juni-Juli gelegt wurden (BLANK 2010).

5.3.2. Potenzialeinschätzung

Die Grundstücke entsprechen nicht den Lebensraumanprüchen der Art. Ein kleinflächig geeigneter Lebensraum ist der Halbtrockenrasen im Nordosten des Untersuchungsgebietes (siehe Abb. 1 u. 14). Begünstigt kann eine Besiedelung durch die Nähe zu der vorbeiführenden Bahntrasse sein.

Neben der Lebensraumfunktion sind Bahntrassen Verbund- und Austausch- sowie Ausbreitungskorridore der Zauneidechse und anderer Reptilienarten, die die Besiedelung neu entstandener Flächen bzw. den Verbund vorhandener Vorkommen ermöglichen. Bahntrassen sind wichtige Lebensräume sowie Verbundstrukturen im Rahmen des Biotopverbunds (KÜHNEL 2008).

5.3.3. Schutzmaßnahmen

Im Falle von Eingriffen auf den beschriebenen Flächen sollten methodische Untersuchungen bzgl. des Vorkommens der Zauneidechse erfolgen.

5.4. Xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich Altbäume, vor allem im westlichen Bereich entlang der Puschkinstraße. Vermulmte Stammbereiche können von der prioritären Art des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und dadurch streng geschützten Art Eremit *Osmoderma eremita* besiedelt werden bzw. sein. Aus diesem Grund sind Altbäume mit vermulmten Stammbereichen vor der Fällung auf ein Vorkommen der Art abzusuchen.

5.5. Igel *Erinaceus europaeus*

Gärten, mit ihrer teilweise deckungsreichen Bodenvegetation, den Hecken und vorhandenen Gehölzablagerungen werden regelmäßig vom besonders geschützten Igel *Erinaceus europaeus* besiedelt.

Aus diesem Grund sollten zu entfernende Hecken, Gehölzablagerungen u. a. als Kinderstube, Tages- und Winterversteck geeignete Strukturen vor der Beseitigung bzgl. einer Nutzung durch den Igel überprüft werden. Gehölz- und Laubablagerungen sind sorgfältig abzutragen. Da sich die Tiere von Oktober/November bis März/April, also in dem Zeitraum, wo die Gehölzentfernung nach § 39 (5) Satz 2 BNatSchG möglich ist, im Winterschlaf befinden, sollte die Gehölzentfernung besonders sorgfältig erfolgen. Vorhandene Gehölzablagerungen sollten außerhalb der Zeit in dem sich der Igel im Winterschlaf befindet erfolgen. Gefundene Tiere können u. a. in umliegende Gärten umgesetzt werden.

Entfernte Gehölze sollten sofort entfernt und nicht auf dem Grundstück gelagert werden, damit sie nicht vom Igel besiedelt werden können.

6. Wertigkeiten des Untersuchungsgebietes und Schutzmaßnahmen

Der Wert des Untersuchungsgebietes ergibt sich durch seine Größe, und hier vor allem auf Grund der Gehölzstrukturen. Diese bieten insbesondere einer artenreichen Vogelwelt Ansiedlungsmöglichkeiten. Auch wenn der Anteil gefährdeter bzw. spezialisierter Arten sehr gering ist, ist die Artenzahl der im Gebiet nistenden Vögel der mit wald- bzw. gehölzgeprägten Schutzgebieten vergleichbar.

Die vorhandene Feldflur bietet einigen Revieren der in Brandenburg und Deutschland gefährdeten Feldlerche und möglicherweise in geringer Anzahl weiteren Arten der Feldfluren Ansiedlungsmöglichkeiten.

Der Erhalt und die Förderung von Altbäumen, auch Obstbäumen, sollten gesichert werden, u. a. als Nistplatz für Höhlenbrüter sowie Quartiere für streng geschützte Fledermäuse.

Durch Gebäudeabriss und -modernisierung beseitigte ganzjährig geschützte Lebensstätten müssen unbedingt ersetzt werden. Hierfür müssen durch die jeweiligen Bauherren zeitnahe faunistische Erfassungen beauftragt werden (siehe Abschn. 5.1.4. und 5.2.3.).

7. Quellen

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag. Bielefeld.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- KÜHNEL, K.-D. (2008): Railway Tracks as Habitats for the Sand-Lizard, *Lacerta agilis*, in Urban Berlin, Germany. in MITCHEL, J. C., R. E. JUNG-BROWN & B. BARTHOLOMEW (Hrsg.): Urban Herpetology. Herpetological Conservation Number Three.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLÖW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in

- Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 - Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 - Vom Aussterben bedroht, 2 - Stark gefährdet, 3 - Gefährdet, R - extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V - Art der Vorwarnliste
Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.